

Beurteilung von CT- und MRT-Bildern (§ 34 Abs 3 GebAG)

1. Die Beurteilung von CT- und MRT-Bildern ist mit der Befundung herkömmlicher Röntgenbilder nicht zu vergleichen, weil die Tätigkeit auf ganz andere Weise erfolgt und gerade nicht die Beurteilung jedes einzelnen Bildes, sondern die gesamte Beurteilung des Datensatzes zum Ziel hat, sodass die Heranziehung der in § 43 Abs 1 Z 12 GebAG normierten – am Einzelbild orientierten – Mühewaltungsgebühr bei der Befundung von Serienbildern zu einer unangemessenen Entlohnung führen würde.
2. Für die Befundung von CT- und MRT-Bildern kommt eine Honorierung nach Rahmensätzen des § 34 Abs 3 GebAG, konkret § 34 Abs 3 Z 3 GebAG, infrage. Für die Befundung auch einer größeren Anzahl von CT- und MRT-Bildern werden je nach bestimmter Körperregion nicht mehr als 10 bis 15 Minuten benötigt. Die Beurteilung von zwei Körperregionen erfordert nicht mehr als eine Stunde. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist vom Höchstsatz von € 150,- ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Dies führt zu einem Stundensatz von höchstens € 120,-, der für jede, wenn auch nur begonnene Stunde verrechnet werden darf. Eine Pauschale sieht das GebAG nicht vor.

OLG Graz vom 16. Februar 2022, 7 Rs 6/22i

Der Kläger begehrte von der Beklagten die Leistung einer Berufsunfähigkeitspension. Seiner Klage schloss er 31 Befunde aus den Jahren 2012 bis 2019 an.

Mit Beschluss vom 1. 7. 2021 wurde N. N., Facharzt für Neurochirurgie, zum medizinischen Sachverständigen bestellt. Ihm wurde aufgetragen, ein medizinisches Leistungskalkül zu erstellen und unter anderem auch zu den vorliegenden ärztlichen Befunden, soweit sie in das Fach Neurochirurgie fallen, Stellung zu nehmen.

Im neurochirurgischen Gutachten vom 15. 10. 2021 gliedert der Sachverständige unter Punkt III. („Auszug aus den Krankengeschichten und andere Unterlagen (unter Berücksichtigung der Fragestellung)“) diesen Teil seines Gutachtens wie folgt:

„a) Befunde, Arztbriefe, Stellungnahmen, Operationsberichte etc

b) Radiologische Befunde

c) Auswahl vorliegender radiologischer Bildgebung, Eigenbefundung darunter

MRT HWS 23. 5. 2018

CT HWS 8. 1. 2019

MRT HWS 9. 11. 2020

MRT LWS 23. 11. 2020.“

Mit der Gebührennote begehrt der Sachverständige insgesamt € 1.072,-, darunter unter Punkt 4.:

„Beurteilung der Röntgenaufnahmen (§ 43 Abs 1 Z 12)

Röntgenbilder à € 15,15 € 60,60

MRT-/CT-Bilder à € 15,15 pro Folie

oder Pauschale (laut OLG Wien 8 Rs 20/18x) € 240,00“

In der Tagsatzung vom 6. 12. 2021 führte der Sachverständige erklärend aus, zusätzlich zur Gebühr für Mühewaltung von € 116,20 noch zweimal € 240,- zu begehren, weil umfangreiche Unterlagen vorgelegen seien, die durchgesehen hätten werden müssen und auch eine radiologische Befundung notwendig gewesen sei.

Die Beklagte erhob in dieser Tagsatzung Einwendungen gegen die verzeichneten Gebühren für Mühewaltung von je € 240,- mit der Begründung, dass eine solche in Sozialrechtsverfahren nicht vorgesehen sei.

Das Erstgericht bestimmte die Gebühren des Sachverständigen mit € 983,- inklusive € 200,- für die Erörterung und mit Ausnahme der € 240,- für die Befundung der CT- und MRT-Befunde antragsgemäß.

Rechtlich vertrat das Erstgericht den Standpunkt, dass der Arzttarif nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungsarbeiten enthalte (standardisierter Leistungsumfang). Besonderheiten des einzelnen Verfahrens bei der Befundaufnahme, die zu einem besonderen Aufwand an Zeit und Mühe, zu vermehrten Anstrengungen und Erschwerungen führten, seien nicht durch den Tarifansatz abgegolten und seien daher mit dem Stundensatz des § 35 Abs 1 GebAG zu honorieren. Habe der Gutachter weitere Krankengeschichten und Behandlungsunterlagen beigebracht und studiert, gebühre eine weitere Mühewaltung nach § 34 Abs 1 GebAG. Da der Sachverständige zahlreiche weitere Unterlagen studieren und in seine Begutachtung einfließen habe lassen, gebühre ihm neben den € 116,20 (§ 43 GebAG) ein weiterer Betrag für Mühewaltung für zwei Stunden à € 150,- (mit 20 % Abschlag), somit € 240,-. Weder aus der Gebührennote noch aus den Ausführungen des Sachverständigen in der Verhandlung sei unmissverständlich zu entnehmen, wofür er weitere € 240,- verzeichne. Diesbezüglich sei der Beklagten zu folgen, wonach ein weiterer Gebührenanspruch in Sozialrechtsverfahren nicht vorgesehen sei. Wenn der Sachverständige meine, diesen Betrag für die „radiologische Befundung“ verzeichnet zu haben, sei damit nicht in Einklang zu bringen, dass er ohnehin für die Beurteilung der Röntgenbilder € 60,60 verzeichnet und erhalten habe.

Gegen diesen Beschluss erhebt der Sachverständige Rekurs. Er beantragt die Abänderung des Beschlusses dahin, dass die Gebühren laut Gebührennote vom 19. 10. 2021 in voller Höhe von € 1.072,- bestimmt werden.

Die Beklagte beteiligte sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Der Sachverständige bringt mit seinem Rekurs zum Ausdruck, dass die (zweiten) € 240,- für die Beurteilung der MRT- bzw CT-Bilder angesprochen worden seien, während sich die € 60,60 auf die Beurteilung der vier Röntgenbilder bezogen hätten. Bisher sei eine Pauschale von € 120,- für ein bis drei unterschiedliche CT- bzw MRT-Aufnahmen und für weitere vier bis sechs unterschiedliche Aufnahmen seien weitere € 120,- bei den verschiedenen Sozialgerichten üblich gewesen.

Laut OLG Wien (17 Bs 122/19v) könne die Entlohnung auch je Folie mit € 15,15 erfolgen. ...

Das BVwG sei zu W195 2227527-1 davon ausgegangen, dass der Leistungskatalog des GebAG die Befundung von CT und MRT nicht umfasse und keine ähnliche Leistung im Sinne des § 49 GebAG vorliege, weshalb die Honorarordnung der österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten als gesetzliche Gebührenordnung gemäß § 34 Abs 4 GebAG heranzuziehen sei. Danach gebühre für vier CT- bzw MRT-Aufnahmen der HWS und LWS à vier Folien à € 19,- eine Gebühr von € 304,-.

Das Rekursgericht hat dazu Folgendes erwogen:

Die Beurteilung von CT- und MRT-Bildern ist mit der Befundung herkömmlicher Röntgenbilder nicht zu vergleichen, weil die Tätigkeit auf ganz andere Weise erfolgt und gerade nicht die Beurteilung jedes einzelnen Bildes, sondern die gesamte Beurteilung des Datensatzes zum Ziel hat, sodass die Heranziehung der im § 43 Abs 1 Z 12 GebAG normierten – am Einzelbild orientierten – Mühewaltungsgebühr bei der Befundung von Serienbildern zu einer unangemessenen Entlohnung führen würde. Für die Befundung von CT- und MRT-Bildern kommt nach der Rechtsprechung eine Honorierung nach Rahmensätzen des § 34 Abs 3 GebAG infrage. Für die Befundung auch einer größeren Anzahl von CT- und MRT-Bildern werden je nach bestimmter Körperregion nicht mehr als 10 bis 15 Minuten benötigt. Die Beurteilung von zwei Körperregionen erfordert nicht mehr als eine Stunde. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist vom Höchstsatz von € 150,- ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Dies führt zu einem Stundensatz von höchstens € 120,-, der für jede, wenn auch nur begonnene Stunde verrechnet werden darf (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 43 GebAG E 87 f; OLG Linz 12 Rs 13/11k; 12 Rs 57/11f).

Nach der älteren Rechtsprechung gebührt für eine Computertomographie der Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 12 GebAG nach der Anzahl der Röntgenbilder (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 98). Dieser Rechtsprechung schloss sich offenbar das OLG Wien zu 8 Rs 20/18x an, wobei es meinte, dass die MRT- oder CT-Untersuchung mit anschließender Befundung der auf Folien abgebildeten MRT- (oder CT-)Datensätze durchaus als ähnliche Leistung wie eine Röntgenuntersuchung mit Befundung der dabei hergestellten Röntgenbilder angesehen werden könne. Eine solche Untersuchung sei daher in Anwendung des § 49 Abs 1 GebAG analog § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG mit dem dort vorgesehenen Pauschalbetrag pro Folie zu honorieren. Bei reiner Befundung der MRT-Folien sei ein 50%iger Abschlag vorzunehmen.

Das OLG Graz teilt weder die Ansicht des OLG Wien noch die des BVwG. Er schließt sich vielmehr der Auffassung des OLG Linz an, dass die Befundung von CT- und MR-Bildern nicht mit der Befundung von Röntgenbildern vergleichbar sei, weshalb eine Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 12 GebAG nicht infrage kommt, sondern nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG zu erfolgen hat.

Der Sachverständige hat mit seiner Honorarnote für die Beurteilung der MRT- bzw CT-Bilder € 15,15 pro Folie oder pauschal einen Betrag von € 240,- begehrt. Aus der Honorarnote sind weder die Anzahl der Folien noch die der MRT- bzw CT-Bilder zu entnehmen. Letzteres ergibt sich aus dem Gutachten (Punkt III.).

Eine Pauschale sieht das GebAG nicht vor. Da der Sachverständige eine Mühewaltungsgebühr für die Befundung der MRT- bzw CT-Bilder begehrt und sich aus dem Gutachten (Punkt III.) die Anzahl mit vier ergibt, für die die Rechtsprechung einen Zeitaufwand von je 10 bis 15 Minuten annimmt, ist davon auszugehen, dass ihm nach § 34 Abs 3 GebAG ein Honorar für eine Stunde von € 150,- abzüglich 20 %, somit von € 120,- zusteht.

Die Ausführungen des Sachverständigen zur Anzahl der Folien verstoßen gegen das im Rekursverfahren geltende Neuerungsverbot (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 86). Sie sind daher unbeachtlich und aufgrund der Entlohnung nach § 34 GebAG auch ohne Bedeutung.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Sachverständige Anspruch auf weitere € 120,- samt Umsatzsteuer hat und insgesamt auf € 1.127,-.

Aus diesen Erwägungen war dem Rekurs teilweise Folge zu geben.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO iVm § 2 ASGG jedenfalls unzulässig.